

Inhaltsangabe

- 29/2021** **Öffentliche Bekanntmachung**
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an
Sonntagen im Jahr 2021
- 30/2021** **Öffentliche Bekanntmachung**
Aufstellung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 18.2 F, 4. Änderung

Herausgeberin

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Bezug über das Büro für Ratsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen

Tel.: 02234 / 501-1208, Fax: 02234 / 501-1486, E-Mail: amtsblatt@stadt-frechen.de

Kostenpflichtiges Abonnement als Printmedium

Im Jahresabonnement für 15,00 € inkl. Porto. Einzelausgabe für 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich.

Kostenfreie Einsicht & Newsletter

Das Amtsblatt kann kostenfrei an der Rathausinformation oder in der Stadtbücherei eingesehen werden.

Zusätzlich steht das Amtsblatt als Download unter www.stadt-frechen.de/amtsblatt zur Verfügung und kann darüber hinaus unter www.stadt-frechen.de/newsletter.php als kostenloser, elektronischer Newsletter abonniert werden.



Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2021

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S.172), in Verbindung mit § 27 Absatz 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NW.1980 S.528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), erlässt die Stadt Frechen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 31.08.2021 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Am 10.10.2021 und 14.11.2021 dürfen Verkaufsstellen auf der Hauptstraße, Antoniterstraße, Keimesstraße, Dr.-Tusch-Straße (Hausnummern 1 bis 3 und 2 bis 24), Sternengasse, Josefstraße und Rothkampstraße in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft und mit Ablauf des 14.11.2021 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Frechen, 01.09.2021

Die Bürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde

Susanne Stupp

Bekanntmachung der Stadt Frechen

Aufstellung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 18.2 F, 4. Änderung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauleitplanung der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 16.06.2020 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 18.2 F, 4. Änderung gem. § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen und ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB durchzuführen. Als städtebauliches Planungsziel wurde der Abbruch der vorhandenen Hallen und die Entwicklung einer Wohnbebauung im Blockinnenbereich zwischen Hauptstraße, Rothkampstraße, Alte Straße und Hühelner Straße beschlossen.

Ferner billigte der Ausschuss für Stadtplanung und Strukturwandel in seiner Sitzung am 15.06.2021 den Bebauungsplanentwurf und beschloss die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grundlage des Bebauungsplanentwurfs.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist folgendem Plan zu entnehmen:



Abb.: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 18.2 F, 4. Änderung (ohne Maßstab)

Die Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans und seiner Begründung erfolgt in der Zeit vom

15.09.2021 bis einschließlich 15.10.2021

gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSIG) im Internet unter dem folgenden Link: <https://www.stadt-frechen.de/aktuelleplanungen>

Als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 PlanSIG sind die Planunterlagen während der Öffnungszeiten in der Stadtbücherei Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen einsehbar.

Die Öffentlichkeit kann während der vorstehenden Auslegungsfrist Einsicht nehmen und Stellungnahmen abgeben.

Schriftliche Stellungnahmen auf postalischem Weg sind zu richten an:

Stadt Frechen

Die Bürgermeisterin

Johann-Schmitz-Platz 1-3

50226 Frechen

Auskünfte zum Entwurf des Bebauungsplans erteilt Herr Aulmann in der Abteilung Stadtplanung, Bauordnung und Geo-Informationen, Zimmer 300, Tel.: 02234 501-1370, während der Sprechzeiten. Hier können auch Stellungnahmen zur Niederschrift abgegeben werden. Auf Grund der infolge der Corona-Pandemie verhängten Zugangsbeschränkungen zum Rathaus ist hierfür eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Nummer 02234 501-1587 erforderlich.

Während des Zeitraums der Auslegung besteht zudem die Möglichkeit, Stellungnahmen per E-Mail an marvin.aulmann@stadt-frechen.de abzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können. Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Frechen.

Datenschutzhinweis:

Bauleitplanplanungen sind öffentliche Planungen. Daher werden in der Regel alle eingehenden Äußerungen und Stellungnahmen einschließlich der enthaltenen personenbezogenen Angaben in öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse und des Rates beraten und entschieden, soweit dies die Einsender nicht ausdrücklich einschränken.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss zur Einleitung des Aufstellungsverfahrens der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18.2 F wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Frechen, 02.09.2021



Susanne Stupp
Bürgermeisterin